

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge mit Verbrauchern (private Auftraggeber)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Erneuerungs-, Umbau-, Ausbesserungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzung des Gebäudes haben.

### I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für die vom Unternehmer (nachstehend: Auftragnehmer-AN) auszuführenden Aufträge des Bestellers (nachstehend: Auftraggeber-AG) sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Bestellers, denen ausdrücklich widersprochen wird.

2. Alle Vertragsabreden sollen in schriftlicher oder in textlicher Form (§126b BGB) oder elektronischer Form (§126a BGB) erfolgen.

### II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote des AN sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein Angebot des AN in der in Ziff. I Nr.2 genannten Form vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für eine Dauer von 24 Kalendertagen nach Zugang beim AG bindend.

2. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des AN dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind diese Unterlagen und eventuell erstellte Vervielfältigungen unverzüglich an den AN zurückzugeben oder zu vernichten. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Besteller auf Schadensersatz.

3. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom AG auf eigene Kosten zu beschaffen. Der AN hat hierzu notwendige Unterlagen dem AG zur Verfügung zu stellen.

4. Gewichts- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen des AN (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des AG als verbindlich bezeichnet werden.

### III. Preise

1. Für vom AG angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der AN spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit dem AG die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat. Für erforderliche bzw. notwendige Arbeitsstunden in der Nacht (20:00 bis 6:00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen, werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.

2. Soweit nicht anders vereinbart, werden Fahrtkosten für die An- und Abfahrt zur Tätigkeitsstelle ab dem Firmensitz in Rechnung gestellt. Grundlage für Festsetzung der Kosten, ist der zeitliche Aufwand des Monteurs oder der Monteure zu den aktuellen Stundenlohnsätzen.

3. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasser dem AN unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### IV. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst nach schriftlicher oder mündlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenarbeiten, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags.

### V. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom AG ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) nach Abnahme und Rechnungserhalt, spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt, an den AN zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der AG in Verzug, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

### VI. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung.

2. Gerät der AG mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unterbrochen wird und der AN die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des AG übergeben hat.

3. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (z.B. Baustellenheizung). Wegen unwesentlicher Mängel kann der AG die Abnahme nicht verweigern. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

### VII. Versuchte Instandsetzung

Wird der AN mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

a) der AG den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder

b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem AG nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der AG verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des AN zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich des AN (z.B. Ersatzteile können nicht mehr beschafft werden) fällt.

### VIII. Mängelrechte

1. Der AN muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages (z.B. Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des AG, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.
2. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des AG oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. von Dichtungen) entstanden sind.
3. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und
  - a) gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
  - b) liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der AG die Aufwendungen des AN zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die örtlichen Sätze.
4. Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z.B. herstellungsbedingt bei Keramikfliesen) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.
5. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
6. Eventuelle vom AN zu installierende, bauseitig zur Verfügung gestellte Materialien unterliegen nicht der Gewährleistung durch den AN.

### IX. Verjährung und Schadensersatzanspruch

1. Die Mängelansprüche des AG verjähren gemäß §634a Abs.1 Nr.2 BGB in 5 Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk,
  - a) Im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
  - b) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten
    - bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,
    - nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
2. Die Mängelansprüche des AG verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i.V. m. § 309 Nr.8b ff. BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z.B.:

  - bei arglistigen Verschweigen eines Mangels (§634a Abs.3 BGB),
  - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
  - bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen,  
- sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des AN, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

### X. Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des AG geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des AG.
4. Werden die vom AN eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der AG, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des AN schon jetzt an den AN ab.

### XI. Alternative Streitbeilegung

Der Unternehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle teilzunehmen.

### XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der werkvertraglichen Ausführung oder der Sitz der gewerblichen Niederlassung des AN, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens und der AN Kaufmann ist.

### XIII. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.